



ENTSCHEID

Frauenfeld,

21. September 2000, Bi
Entscheid Nr. 59

**Gemeinde Weinfelden
Gestaltungsplan „Humana“**

1. Mit Schreiben vom 7. Juli 2000 ersucht das Bauamt Weinfelden um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann gefolgert werden, dass die Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurden. Beim Departement für Bau und Umwelt liegen gegen die Planung keine Rekurse vor.
2. Der Gestaltungsplan „**Humana**“ wurde durch konkrete Bauabsichten ausgelöst. Die Alterssiedlung Humana soll durch Neubauten ergänzt werden. Das Planungsgebiet liegt in der dreigeschossigen Wohnzone W3 und umfasst eine Fläche von 9'200 m². Im Planungsbericht finden sich die zum Verständnis der Planung notwendigen Informationen. Der Gestaltungsplan wurde vom Amt für Raumplanung am 13. März 2000 mündlich vorgeprüft. Die abgegebenen Hinweise sind in die vorliegende Planung hinreichend eingeflossen. Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung wurden von den Fachstellen keine Vorbehalte angebracht.
3. Innerhalb des Gestaltungsplanperimeters werden die noch rechtskräftigen Baulinien entlang der Kreuzlinger- und Burgstrasse sowie entlang dem Fussweg Parzelle Nr. 849, die im Rahmen des Quartierplanes Allenberg (RRB Nr. 2253 vom 3. August 1954) genehmigt wurden, aufgehoben.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Grossen Gemeinderat Weinfelden am 22. Juni 2000 beschlossene Gestaltungsplan „Humana“ wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die vom Grossen Gemeinderat Weinfelden am 22. Juni 2000 beschlossene Aufhebung der innerhalb des Gestaltungsplans „Humana“ vorhandenen Bau-
linien entlang der Kreuzlinger- und Burgstrasse sowie entlang dem Fussweg
Parzelle Nr. 849 wird genehmigt.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Weinfelden, 8570 Weinfelden, unter Beilage von sieben Ge-
staltungsplänen „Humana“ je mit Genehmigungsvermerk, (chargé)
 - Amt für Umwelt
 - Amt für Denkmalpflege
 - Tiefbauamt
 - Amt für Raumplanung (3); unter Beilage eines Gestaltungsplans „Humana“
mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT
DES KANTONS THURGAU
Der Departementschef



H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 22. September 2000